

§ 1 T-AFG Ziele des Gesetzes, Maßnahmen

T-AFG - Arbeitnehmerförderungsgesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

- a) den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten,
- b) die Arbeitslosigkeit zu vermindern,
- c) die durch die Besonderheiten der Arbeitsmarktstruktur in Tirol und durch sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer auszugleichen bzw. zu vermeiden,
- d) die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol mit den Mitteln der Arbeitsmarktförderung zu erhöhen.

(2) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1

- a) Förderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren und
- b) Erhebungen, Studien und sonstige Maßnahmen zu veranlassen, die dem arbeitsmarktgerechten Einsatz der Förderungen dienen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at